

Amthches
Kreis-Blatt
für den
Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.

Nr. 25

Diez, Samstag d. n. 30. Januar 1915

55. Jahrgang

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

(Fortsetzung.)

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehverkehrs.

§ 27. Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H., die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahlohn fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28. Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentum steht, nur an die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder an den Kommunalverband abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4, Abs. 4d und e zugelassenen Lieferungen.

Die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. hat das Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung abzugeben. Der Uebernahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einstandspreises und des Mahlohnes (§ 27) im Falle des Absatzes 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, im Falle des Absatzes 2 von dem Reichskanzler endgültig festzusetzen.

§ 29. Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt oder das eine Mühle von der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Kleie, soweit sie in ihrem Eigentum steht, an die vom Reichskanzler zu bestimmende Stelle abzugeben.

Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Kleie an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises je je der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30. Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28 und 29 soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Kleie abgibt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

VII. Verbrauchsregelung.

§ 31. Unter der Bezeichnung Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet.

Die Behörde besteht aus 16 Bevollmächtigten zum Bundesrat und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier königlich preussischen, zwei königlich bairischen, einem königlich sächsischen, einem königlich württembergischen, einem großherzoglich badischen, einem großherzoglich hessischen, einem großherzoglich mecklenburg-schwerinschen, einem großherzoglich sächsischen, einem herzoglich anhaltischen, einem hanseatischen und einem elsass-lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des deutschen Landwirtschaftsrates, des deutschen Handelstages und des deutschen Städtetages an.

§ 32. Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen zu sorgen.

§ 33. Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihren Bezirken zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzten Mengen.

§ 35. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 36. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu diesem Zweck insbesondere

- a) anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen,
- b) das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken,
- c) das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu 75 vom Hundert durchmahlen. In diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen,
- d) die Abnahme und die Entnahme von Brot und Mehl in bestimmten Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken,
- e) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 37. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Verordnung (§§ 34 bis 36 und 40) vorschreiben.

§ 38. Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39. Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeteilte Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. ein Zehntel des Preises der ersparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die Vergütungsbeträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen ausgegebene Mehl festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 42. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren erlassen und Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 43. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsverordnung (§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung ihrer Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar aus dem Auslande eingeführt werden. Das aus dem Auslande eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Einführenden nur an die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. und die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände gegeben werden.

IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 46. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung des Bedarfs in ihrem Bezirke obliegt.

§ 47. Wer den von den Zentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 48. Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

X. Nebenvorschriften.

§ 49. Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl im Geschäftsverkehr ist in der Zeit vom 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

§ 50. Wer den Vorschriften des § 49 zuwiderhandelt, Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 51. Bis zur Veröffentlichung der Verbrauchsverordnung haben die alten Verteilungsstellen und im Falle dringenden Bedarfs die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichneten Behörden die Ueberweisung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in einen anderen Kommunalverband anzuordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Benehmen zu setzen hat. Die übereigneten Mengen sind der Reichsverteilstelle anzuschreiben.

XI. Zwangsbefugnisse.

§ 52. Die zuständigen Behörden können Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erscheinen, die ihnen durch diese Verordnung oder die damit erwachsenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

XII. Schlussvorschriften.

§ 53. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschrift des § 29 Abs. 1 in Kraft tritt.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens dieser Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

II.

Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats betreffend die wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Städte und Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern sind verpflichtet, zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch einen Vorrat an Dauerware zu beschaffen und dessen Aufbewahrung sicherzustellen. Die zuständige

Behörde bestimmt den Umfang und die Art des zu beschaffenden Bedarfs.

§ 2. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann den Gemeinden oder einem Dritten das Eigentum an Schweinen von der zuständigen Behörde übertragen werden.

Schweine, die auf Grund von Mästungsverträgen an die Behörden, an Gemeinden oder an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern sind, unterliegen der Enteignung nicht.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 2 des Gesetzes betreffend Höchstpreise in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird.

Die Festsetzung erfolgt endgültig durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Die höhere Verwaltungsbehörde ernannt einen Vorsitzenden und die Beisitzer und zwar je einen auf Vorschlag der amtlichen Vertretungen des Handels und der Landwirtschaft.

§ 3. Als Marktpreis gilt die amtliche Preisfeststellung des Schlachtviehmarktes, der von der Landeszentralbehörde für den Abnahmeort als maßgebend bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarktstage vor der Eigentumsübernahme.

Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Die Verordnung des Bundesrates vom 25. Januar 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, die noch in ihrem ganzen Umfange abgedruckt wird, bestimmt in den §§ 1 und 8 was folgt:

§ 1. Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen für die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendigtem Transport abgeliefert werden.

§ 8. Wer Vorräte der in § 1 bezeichneten Art, sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirk die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. stehen. Vorräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4 a) beansprucht werden, sind besonders anzugeben.

Indem ich diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, fordere ich diejenigen Personen, welche die im § 1 bezeichneten Vorräte sowie Hafer in Gewahrsam haben, auf, diese Vorräte und ihre Eigentümer mir als der zuständigen Behörde anzuzeigen. Maßgebend hierfür ist der Stand am 1. Februar 1915. Die für die Anzeigen notwendigen Vordrucke werden von den Herren Bürgermeistern ausgehändigt und können auch bei diesen angefordert werden. Alle Eintragungen in den Anzeigen sind nur in Zentnern zu machen.

Kommunalverband im Sinne vorstehender Bestimmungen ist der Kreis.

§ 13. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen bewirkten Strafe frei.

Diez, den 28. Januar 1915.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 645.

Diez, den 28. Januar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in Ihrer Gemeinde mehrmals öffentlich zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Für die Anzeigen geht Ihnen eine Anzahl Vordrucke zur Verteilung zu. Die §§ 8 bis 13 der Ausführungs-Anweisung zur Verordnung des Bundesrates vom 25. Januar 1915 über die Durchführung der Anzeigepflicht wollen Sie genau durchlesen und beachten. Die ausgefüllten Vordrucke sind von Ihnen bis zum 5. Februar 1915 einzusammeln zwecks Anfertigung der Ortsliste. Der Einreichung der Ortsliste sehe ich bestimmt zum 10. Februar 1915 entgegen.

Sie wollen die Beteiligten nicht darüber im Unklaren lassen, daß unrichtige Angaben und namentlich das Verschweigen von Vorräten unnachsichtlich bestraft werden wird.

Der Landrat.
Duderstadt.

M. 504.

Diez, den 28. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Betrifft: Ankauf von Brotfrucht für die Kriegsgetreidegesellschaft mit beschränkter Haftung.

Für gesunde trockene marktfähige Ware wird der Höchstpreis bezahlt und für minderwertige Ware ein entsprechend niedrigerer Preis. Es wird nicht nur gedroschene, sondern auch ungedroschene Frucht aufgekauft. Bezieht sich die Anordnung auf ungedroschenes Getreide, so ist derjenige Höchstpreis zu berücksichtigen, der zur Zeit der Anordnung galt, auch wenn zu der Zeit, bis zu der das Getreide auszu-droschen ist, nach § 7 (der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914) ein höherer Höchstpreis gilt. Auch im übrigen ist auf eine Veränderung der Höchstpreise, die zwischen der Anordnung und der Festsetzung des Uebernahmepreises stattgefunden hat, keine Rücksicht zu nehmen.

Was hier für das Enteignungsverfahren gesagt ist, gilt auch für den freihändigen Ankauf ohne oder nach Zustimmung der Beschlagnahmebehörde. In diesen Fällen kann nur der Höchstpreis zur Zeit des Kaufabschlusses gezahlt werden, der Höchstpreis der Ablieferung kommt nicht in Be-

tracht. Eine andere Handhabung würde ein strafbarer Verstoß gegen das Höchstpreisgesetz sein.

In allen Fällen, in denen die Landwirte sich nicht zuverlässig verbindlich machen, das Getreide in gebroschenem Zustand spätestens bis Ende Februar zu liefern, ist von der Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 Gebrauch zu machen, wo es heißt: „Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.“ Es muß also in diesen Fällen das Enteignungsverfahren durchgeführt werden, bei welchem bekanntlich der Besitzer erheblich weniger als den Höchstpreis erhält. In Artikel IX Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 ist ausdrücklich betont, daß bei Bestimmung der Frist im vorerwähnten Sinn nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse des von der Anordnung Betroffenen, sondern auch das Interesse des Antragstellers zu berücksichtigen ist!

Das gekaufte Getreide ist im Monat Februar d. Js. zu liefern.

Der Königl. Landrat.
S. A.: Markloff.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

22. Januar: Fortschritt im Argonnenwalde, 248 Franzosen werden gefangen genommen. Bei Pont-à-Mousson 7 Geschütze erobert. Erfolg der österreichisch-ungarischen Truppen in der Bukowina; Erstürmung von Kirlibaba. Luftangriff auf Dünkirchen.
23. Januar: Fortschritte in den Vogesen am Hartmannsweiler Kopf und nordöstlich Steinbach; 50 französische Jäger gefangen.
24. Januar: Seeschlacht in der Nordsee 70 Seemeilen westnordwest von Helgoland. Panzerkreuzer Derfflinger, Seydlitz, Moltke und Blücher nebst 4 kleinen Kreuzern und 2 Torpedobootsflottillen gegen die englischen Schlachtkreuzer Lion, Tiger, Prinzess Royal, New Zealand, Indomitable und mehrere Fl. Kreuzer und zahlreiche Zerstörer. „Blücher“ wird abgeschnitten und sinkt; von der 887 Mann starken Besatzung werden 323 gerettet. Ein englischer Schlachtkreuzer ist ebenfalls gesunken, was englischerseits abgeleugnet wird. Große Verluste der Franzosen in den Vogesen, 400 tote Alpenjäger werden aufgefunden.
25. Januar: Großer Sieg über die Engländer am Kanal von La Bassée. Ein Schützengraben von 110 Meter Frontbreite erobert. 112 Engländer gefangen. 1 Geschütz und 3 Maschinengewehre erbeutet. Österreichische Fortschritte in den Karpathen; 1050 Russen gefangen. — Der Fl. Kreuzer Gazelle bei Rügen von einem feindlichen Unterseeboot durch Torpedoschuß leicht verletzt (keine Menschenverluste). Ein englischer Hilfskreuzer auf eine Mine gelaufen und gesunken. — Erlaß des Bundesrats betr. die Beschlagnahme von Brotgetreide und Mehl. — Untergang eines deutschen Marine-Personal-Luftschiffes bei Libau.

26. Januar: Sieg bei Craonne. Mehrere Stützpunkte des Feindes in einer Breite von 1400 Metern genommen. 865 Franzosen gefangen. Österreichisch-ungarische Offensive in den Karpathen und der Bukowina.

27. Januar: Kaisergeburtstag. Amnestie-Erlasse des Kaisers. Weiteres Vorrücken auf den Craonner Höhen, 500 Meter Schützengraben werden gewonnen, weitere 235 Franzosen gefangen. Der Feind hatte schwere Verluste. Ueber 1500 tote Franzosen bedeckten das Schlachtfeld. In den Vogesen bei Sennezwar 10 Franzosen gefangen genommen.

28. Januar: Eroberung eines russischen Hauptstells nordöstlich Wolimow.

Allerlei vom Kriege.

* Der Fahnenträger von Versailles gestorben. In seiner Wohnung im königlichen Gebäude in der Friedrichstraße zu Potsdam starb im 71. Lebensjahre der königliche Schlosskassellan Wilhelm Kös. Er hat in verschiedenen Gefechten die Fahne des 1. Bataillons des 1. Garde-Regiments getragen und kehrte nach seiner Verwundung bei St. Privat wiederum zum Regiment zurück. Bei der Kaiserproklamation im Spiegelsaal des Schlosses zu Versailles hielt er das Feldzeichen des Regiments über das Haupt Kaiser Wilhelms des Ersten, und so ist er auch auf dem historischen Bildnis Anton v. Werners dargestellt, das im Berliner Schloß in der Spiegelgalerie hängt. Kös begleitete die Kaiserin Augusta in ihren letzten Lebensjahren, als sie wegen ihrer Gebrechlichkeit auf Hilfe besonders angewiesen war, stets auf ihren Ausfahrten.

Die Kopfdüngung mit Kali. Infolge der ausgebrochenen Kriegswirren ist es manchem Landwirt nicht möglich gewesen, die Kalisalze zur Herbstbestellung rechtzeitig zu beziehen. Die Winterfrucht, die im Herbst oder Winter eine Düngung mit Superphosphat oder Thomasmehl erhalten hat, zeigt sich auch sehr dankbar für eine Kopfdüngung mit Kali während der Vegetation. Diese Kopfdüngung wird am besten mit 40% Kalisalz vorgenommen, welches mit 75 Pfd. bis 1 Ztr. auf die trockenen Pflanzen gebracht wird, zugleich mit dem Stickstoffdünger. Durch diese Düngung wird nicht nur der Körnerertrag gefördert, sondern der ganze Aufbau des Halmes wird gekräftigt und gegen das gefürchtete Lagern widerstandsfähiger.

Holzversteigerung.

Oberförsterei
Diez.

Mittwoch, den 3. Februar, vorm. 11 Uhr in der Wirtschaft von Emil Seibel zu Altdiez. Distr. 11 Steinkopf, 23 u. 24 Ahlenkopf. Buchen: 32 Rm. Rujscheit, 910 Rm. Scht. u. Rn., 6250 Wellen. Distr. 22a Hofheck: 45 Rm. Eichen-Stockholz. Die Herren Bürgermeister werden um gefl. Bekanntmachung ersucht. 4782

Holzverkauf

in der Fürstlichen Oberförsterei Schaumburg.

Donnerstag, den 4. Februar 1915, von vormittags 10 Uhr, sollen in den Distrikten: „Mühlenberg“, „Schwarzlei“, „Sautall“ und „Schmidt-Lipsenhack“ 155 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel, 2970 Stück Buchen-Wellen, 22 Fichtenstämme mit 5,27 Fm., 479 Fichtenstangen 1. bis 3. Klasse und 1085 Fichtenstangen 4. bis 8. Klasse öffentlich meistbietend versteigert werden.

Zusammenkunft zur angegebenen Zeit bei der Kreuzeiche auf der Diez-Holzappeler-Straße.

Schaumburg, den 26. Januar 1915.

(4809)

Fürstliche Oberförsterei.